

VERHALTENSTIPPS BEI FESTNAHME UND DURCHSUCHUNG

Im Falle einer Festnahme oder einer Durchsichtung beachten Sie bitte immer Folgendes:

1. **Ruhe bewahren!**
2. **Schweigen!**
3. **Strafverteidiger/Strafverteidigerin kontaktieren!**

Im Einzelnen:

❖ Keine Panik

Auch wenn es schwer fällt: versuchen Sie im Falle der Festnahme oder bei einer Durchsichtung ruhig zu bleiben!

Wenn Sie Polizeibeamte verbal oder körperlich angehen, verschlechtern Sie Ihre Situation. Dies gilt auch für Versuche, sich der Festnahme zu entziehen oder Gegenstände zu vernichten bzw. diese verschwinden zu lassen.

Auf der anderen Seite sind Sie speziell bei einer Durchsichtung nicht zur Mitwirkung verpflichtet. So müssen Sie nicht mitteilen, wo sich möglicherweise Beweisgegenstände befinden. Auf der anderen Seite kann die Herausgabe von Sachen sinnvoll sein: die Dauer der Durchsichtung verkürzt sich und Ihre Privat- oder Geschäftsräume werden nicht verwüstet. Man vermeidet dadurch auch, dass bei einer gründlichen Durchsichtung noch andere Dinge „zufällig“ gefunden werden, von denen die Ermittlungsbehörden bislang noch nichts wussten. Achten Sie dann aber darauf, dass im Durchsichtigungsprotokoll nicht vermerkt ist, dass Sie der Durchsichtung freiwillig zugestimmt haben.

❖ Keine Angaben machen

Sie haben das Recht zu schweigen! Machen Sie von diesem Recht Gebrauch! Aus Ihrem Schweigen dürfen keine für Sie nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Bis auf Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum sind Sie zu keinen weiteren Angaben verpflichtet. Egal, was man Ihnen sagt oder was Sie glauben zu Ihrer Verteidigung vorbringen zu können: Im Zeitpunkt der Durchsichtung oder Festnahme sollte ohne Rücksprache mit Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin keine Erklärung zum Vorwurf erfolgen. Mit den eingesetzten Beamten sollten Sie darüber hinaus auch keine Alltagsgespräche führen – das Plaudern über das Wetter oder über Fußball muss keinesfalls harmlos sein.

Auch Ihre Familienangehörigen oder Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten sich im Rahmen von Erstbefragungen nicht äußern. Im Verlaufe des Verfahrens kann es sonst schwierig sein, einmal getätigte Aussagen im Nachhinein zu korrigieren.

Reden Sie auch mit Ihren Verwandten, Freunden und Bekannten nicht über das laufende Strafverfahren. Diese Personen kommen unter Umständen im späteren Verlauf des Verfahrens als Zeugen oder Zeuginnen in Betracht. Denken Sie auch daran, dass das Bekanntwerden eines gegen Sie erhobenen Vorwurfs nachteilige Auswirkungen auf Ihre private oder berufliche Situation bzw. Ihre gesellschaftliche Stellung haben kann.

❖ Hinzuziehung Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Sie haben das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers oder einer Verteidigerin zu bedienen und sich mit ihm bzw. ihr zu besprechen. Benachrichtigen Sie deshalb sofort Ihren Anwalt/Ihre Anwältin im Falle der Durchsuchung oder bei einer Festnahme, auch wenn dadurch die Durchsuchung nicht beendet oder der Haftbefehl trotzdem vollzogen werden kann.

Wenn Sie Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin erreichen und diese/r der Durchsuchung beiwohnen kann, dann bitten Sie die eingesetzten Beamten auf das Eintreffen Ihres Verteidigers/Ihrer Verteidigerin zu warten. Sie haben hierauf zwar keinen Anspruch, aber versuchen sollten Sie es.

Wenn Sie selbst nicht mehr telefonieren können, dann bitten Sie notfalls Ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen, die bei der Durchsuchung oder Festnahme zugegen sind, dies für Sie zu tun. Wichtig ist dann allerdings auch, dass dem Anwalt/der Anwältin möglichst viele Auskünfte zur Sachlage gegeben werden können. Deshalb:

❖ Informationen sammeln

Bitten Sie die eingesetzten Beamten, Ihnen eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses oder des Haftbefehls auszuhändigen. Lassen Sie sich auch die Namen der eingesetzten Beamten bzw. deren Dienststelle nennen. Auch das Aktenzeichen aus dem Haftbefehl oder dem Durchsuchungsbeschluss ist wichtig für Ihren Verteidiger/Ihre Verteidigerin.

Für Durchsuchungsbeschluss und Haftbefehl gilt: die Maßnahme muss von einem Richter/einer Richterin angeordnet sein. Weder Haftbefehl noch Durchsuchungsbeschluss dürfen im Zeitpunkt der Maßnahme älter als 6 Monate sein. In den jeweiligen Beschlüssen muss der Vorwurf angegeben sein.

Speziell im Durchsuchungsbeschluss muss auch aufgeführt werden, aus welchem Grund die Durchsuchung erfolgt und welche Räumlichkeiten aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses betreten werden dürfen. Achten Sie darauf, dass auch nur in diesem Umfang durchsucht wird.

Vergewissern Sie sich, dass im Protokoll der Durchsuchung auch alle Gegenstände exakt und vollständig aufgelistet sind, und zwar so, dass man sie zweifelsfrei identifizieren kann. Bei wichtigen Geschäftspapieren bitten Sie um Anfertigung von Fotokopien; achten Sie auch darauf, dass die Dokumente vor Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind.